

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (Die Linkspartei.PDS)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Erkenntnisse der Landesregierung zur Abschiebungshaft in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 887** vom 29. Juni 2006 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen der Umsetzung von EU-Richtlinien in Asyl- und Aufenthaltsrecht sollen weitere Tatbestände geschaffen werden, nach denen Ausländerinnen und Ausländer in Haft genommen werden können oder sollen, um die Beendigung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen bzw. behördenseitig zu erleichtern. Im Rahmen dieser Neugestaltung in diesem Bereich des Aufenthaltsrechts sieht ein Referentenentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung genannter EU-Richtlinien vor, dass die Abschiebungshaft auch ohne richterliche Prüfung angeordnet werden kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2005 in Abschiebungshaft (bitte auflisten nach Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 Jahre und älter, bei Personen unter 18 Jahren, bitte um zusätzliche Angabe, ob unbegleiteter Flüchtling)?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die richterliche Haftanordnung jeweils getroffen (bitte differenzieren nach § 62 Abs. 1, § 62 Abs. 2 Satz 1 und § 62 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbsfähigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet ([AufenthG] [entspr. § 57 AuslG alt]), und wie vielen Haftanträgen wurde jeweils entsprochen bzw. nicht entsprochen?
3. An welchen Orten befinden sich derzeit in Thüringen ausreisepflichtige Personen
 - a) in Einrichtungen, die allein zur Durchführung der Abschiebungshaft genutzt werden,
 - b) in Justizvollzugsanstalten, die auch zur Durchführung der Abschiebungshaft genutzt werden?
4. Wie lange befanden sich nach Kenntnis der Landesregierung wie viele Personen in Abschiebungshaft, deren Abschiebungshaft in 2005 endete,
 - a) bis zu sechs Wochen,
 - b) bis zu sechs Monaten,
 - c) bis zu zwölf Monaten,
 - d) länger als zwölf Monate?
5. In wie vielen Fällen endete der Aufenthalt in Abschiebungshaft nach Erkenntnissen der Landesregierung
 - a) durch eine Abschiebung/Ausreise,
 - b) durch andere Gründe, wie der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung, Haftunfähigkeit, Entlassung zur Durchführung eines Asylverfahrens, Änderung des Sachverhalts (z. B. durch Heirat), auf richterliche Anordnung, Erlass eines Abschiebestopps (bitte nach Entlassungsgründen und Zeiträumen auflisten)?

6. Wie vielen Abschiebungen ging nach Erkenntnissen der Landesregierung in den Jahren 2001 bis 2005 Abschiebungshaft voraus, und wie viele Abschiebungen erfolgten umgekehrt ohne vorherige Abschiebungshaft (bitte nach Jahren auflisten)?
7. Wie hoch war nach Erkenntnissen der Landesregierung 2001 bis 2005 der Anteil derjenigen, die wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen wurden (bitte nach Jahren auflisten)?
8. Welche Beträge wurden gegebenenfalls pro Abschiebehäftling in 2001 bis 2005 von Abschiebehäftlingen zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft einbehalten?
9. Wie hoch war nach Erkenntnissen der Landesregierung der Anteil derjenigen Abschiebehäftlinge, die zur Durchsetzung einer Ausweisung infolge einer Straftat nach Verbüßung einer Haftstrafe in Abschiebungshaft genommen wurden?
10. Welche Betreuungsmöglichkeiten stehen Schwangeren und Müttern oder Vätern mit Kleinkindern in Abschiebeeinrichtungen zur Verfügung?
11. Welche Betreuungsmöglichkeiten stehen für unbegleitete Minderjährige in Abschiebeeinrichtungen zur Verfügung?
12. In welchen Abschiebegefängnissen steht den Insassen Rechtsberatung zur Verfügung, und wie wird diese finanziert?
13. Wie viele Fälle von Suizid, Suizidversuchen, Selbstverletzung, Verweigerung der Nahrungsaufnahme gab es in den Jahren 2001 bis 2005?
14. Wie viele Personen kamen in den Jahren 2001 bis 2005 durch Fremdeinwirkung in der Abschiebungshaft zu Schaden (bitte auflisten nach Geschlecht und Einwirkung durch Mithäftlinge und Aufsichtspersonal)?
15. Zu welchen Verletzungen kam es dabei, und wie verteilen sich diese auf die Abschiebungshaftanstalten?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. August 2006 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die in der o.g. Kleinen Anfrage getroffene Aussage, wonach ein Referentenentwurf der Bundesregierung vorsieht, dass die Abschiebungshaft auch ohne richterliche Prüfung angeordnet werden kann, nicht zutrifft.

Die Anordnung einer Abschiebungshaft ohne richterliche Prüfung ist schon aus dem in Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes normierten Richtervorbehalt bei Freiheitsentziehungen nicht zulässig.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ist demzufolge eine Erweiterung des § 62 des Aufenthaltsgesetzes nur dahin gehend vorgesehen, dass die für den Haftantrag zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausländer vorübergehend festnehmen darf. Aber selbst für den Fall einer lediglich vorläufigen Festnahme ist im Gesetzentwurf ausdrücklich geregelt, dass der Ausländer unverzüglich einem Richter vorzuführen ist.

Zu 1.:

Zum Stichtag 31. Dezember 2005 befanden sich insgesamt 13 männliche Personen in Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter. Alle Abschiebegefangenen waren älter als 18 Jahre.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 2.:

Die richterliche Haftanordnung für die in der Antwort zu Frage 1 genannten Personen wurde jeweils auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes getroffen.

Darüber hinaus wurde drei Haftanträgen nicht entsprochen.

Zu 3.:

Die Abschiebungshaft männlicher Abschiebegefangener im Freistaat Thüringen wird für die Ausländerbehörden in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter vollzogen. Der Vollzug für weibliche Abschiebegefangene findet nicht in Thüringen, sondern im Wege der Amtshilfe in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz statt.

Zu 4.:

Die Verweildauer von ausreisepflichtigen Personen, die sich in Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter befanden und deren Abschiebungshaft 2005 endete, gliedert sich wie folgt:

- a) bis zu sechs Wochen 9 Personen,
- b) bis zu sechs Monaten 43 Personen,
- c) bis zu zwölf Monaten 6 Personen,
- d) länger als zwölf Monate 0 Personen.

Zu 6.:

Im Jahr 2005 endete in 50 Fällen der Aufenthalt in Abschiebungshaft durch eine Abschiebung. Für eine Person wurde die Abschiebungshaft durch freiwillige Ausreise beendet.

Hinsichtlich der Beendigung des Aufenthaltes in Abschiebungshaft im Jahr 2005 aus anderen Gründen verweise ich auf die nachfolgende Übersicht:

Anzahl der Beendigungen des Aufenthaltes in der Abschiebungshaft im Jahr 2005 durch andere Gründe	Grund	Zeiträume
1	auf richterliche Anordnung	18.04.2005-17.07.2005
1	Entlassung wegen Haftunfähigkeit	14.02.2005–20.02.2005
4	tatsächliche Unmöglichkeit	16.01.2005-24.03.2005 13.02.2005-06.05.2005 30.03.2005-30.06.2005 18.02.2005-18.05.2005
1	fehlende Heimreisepapiere	10.10.2005-06.12.2005

Zu 6.:

Jahr	Abschiebungen insgesamt	Abschiebungen mit Abschiebungshaft	Abschiebungen ohne Abschiebungshaft
2001	449	236	213
2002	384	182	202
2003	287	111	176
2004	257	83	174
2005	182	58	124

Zu 7.:

Die Anzahl derjenigen Personen, die wegen Undurchführbarkeit der Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen wurden, stellt sich nach Mitteilung der Ausländerbehörden wie folgt dar:

- im Jahr 2001 14 Personen,
- im Jahr 2002 4 Personen,
- im Jahr 2003 8 Personen,
- im Jahr 2004 5 Personen,
- im Jahr 2005 7 Personen.

Zu 8.:

Nach § 66 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hat der Ausländer grundsätzlich die Kosten, die durch die Abschiebung entstehen, zu tragen. Hierzu zählen nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes auch die Kosten der Abschiebungshaft.

Statistische Erhebungen hierzu liegen nicht vor.

Zu 9.:

Die Anzahl derjenigen Abschiebehäftlinge, die zur Durchsetzung einer Ausweisung infolge einer Straftat nach Verbüßung einer Haftstrafe in Abschiebungshaft genommen wurden, stellt sich für die Jahre 2001 bis 2005 wie folgt dar:

im Jahr 2001	10 Personen,
im Jahr 2002	5 Personen,
im Jahr 2003	13 Personen,
im Jahr 2004	5 Personen,
im Jahr 2005	4 Personen.

Zu 10.:

In der Justizvollzugsanstalt Goldlauter wird Abschiebungshaft nur an männlichen Personen über 16 Jahren vollstreckt. Kleinkinder werden dort nicht aufgenommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 11.:

Derzeit befindet sich kein Minderjähriger in Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter. Sollte ein solcher Fall eintreten, würde der Minderjährige von allen mit der Behandlung und Betreuung der Gefangenen beauftragten Mitarbeitern, insbesondere den Sozialarbeitern der Justizvollzugsanstalt Goldlauter und dem Ausländerbeauftragten der evangelischen Kirche, betreut.

Zu 12.:

Die Abschiebegefangenen der Justizvollzugsanstalt Goldlauter haben die Möglichkeit, sich auf eigene Kosten von einem Rechtsanwalt persönlich beraten zu lassen.

Zu 13.:

In der Justizvollzugsanstalt Goldlauter gab es im Jahr 2005 einen Abschiebegefangenen, der sich selbst Schnittverletzungen auf der Brust zufügte.

Zu 14.:

In den Jahren 2001 bis 2005 kam kein Abschiebegefangener durch Fremdeinwirkung zu Schaden.

Zu 15.:

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

In Vertretung

Baldus
Staatssekretär